



Arbeitsgemeinschaft
der Schwerbehindertenvertretungen
des Bundes

Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

An die
Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Telefon: +49 30 18615 6287

Fax: +49 30 18615 506287

E-Mail: doris.bou-fadel@bmwi.bund.de

Internet: www.agsvb.de

AZ.: 2-01.1

Berlin, 10. September 2010

Rundschreiben 9/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die bevorstehenden **Wahlen** zur Schwerbehindertenvertretung möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ein erheblicher zeitlicher Vorlauf für die Gewinnung von Stellvertretern, Wahlvorstand usw. erforderlich ist. Auf den Internetseiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) ist ein „info spezial: SBV-Wahlen“ eingerichtet. Dort finden Sie Informationen und Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Ein interaktives Lernprogramm macht mit den Grundlagen der Wahl vertraut. Umfangreiches Informationsmaterial wie Broschüren, Wahlkalender, Muster für Stimmzettel und Aushänge etc. können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.integrationsaemter.de/webcom/show_article.php/c-629/nr-1/lkm-921/i.html

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Beschluss vom 23. Juni 2010 (BVerwG 6 P 8.09) eine weitere Präzisierung zur Anwendung des § 84 Abs. 2 SGB IX (**betriebliches Eingliederungsmanagement** - BEM) vorgenommen. Im Rahmen

...

des BEM ist der Arbeitgeber verpflichtet, die betroffenen Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, zuvor auf die Ziele des BEM sowie Art und Umfang der hierzu erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen (§ 84 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). In der Regel erfolgt dies mit einem Hinweisschreiben. Die gesetzlichen Regelungen zum BEM enthalten überdies das Recht des Personalrats (und der Schwerbehindertenvertretung), darüber zu wachen, dass der Arbeitgeber die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt (§ 84 Abs. 2 Satz 7 SGB IX).

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr entschieden, dass der **Personalrat** in Wahrnehmung seines Überwachungsrechts **Anspruch** darauf hat, von der Dienststelle die **Anschreiben** (Hinweisschreiben) an die Betroffenen ohne deren vorherige Zustimmung in Kopie zu erhalten. Der Personalrat kann nur bei Kenntnis von jedem Anschreiben vollständig überprüfen, ob der jeweils betroffene Beschäftigte überhaupt und ob er nach Maßgabe von § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB IX ordnungsgemäß unterrichtet wurde. Die Mitteilung eines anonymisierten Mustertextes reicht nicht aus. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts finden Sie unter folgendem Link:

www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/16a0084b8d3dc4382cc4e283b46c0319_fbe14d655f76696577092d0964657461696c093a096d6574615f6e72092d09373835093a095f7472636964092d093132383235/Entscheidungen/Entscheidungssuche_8n.html

Das BKB **Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit** veranstaltet eine **Tagung** „Vielfalt der Barrierefreiheit“ am Mittwoch, den 6. Oktober 2010, von 10.00 bis 18.00 Uhr auf der Messe REHACARE in Düsseldorf. Details zum Programm und Veranstaltungsort sowie eine vollständige Einladung finden Sie unter: http://www.barrierefreiheit.de/news-details/items/einladung_tagung_bkb_06_10_2010.html

Das BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit ist ein Verein der Behindertenverbände zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes,

insbesondere zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Boehmer